

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 29. Mai 2024 – Aktenzeichen G40/2021/386-393

Kreis Nordfriesland, Gemeinden Ellhöft und Westre

Die Firma Grenzstrom Bürgerwind GmbH & Co. KG, Dorfstraße 11, 25923 Ellhöft hat mit Datum vom 9. Oktober 2023, zuletzt geändert am 23. Mai 2024, beim Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord Genehmigungen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), beantragt. Gegenstand des Genehmigungsantrages sind die Errichtung und der Betrieb von acht Windkraftanlagen (WKA) des Typs Nordex N133/4800 mit einer Nabenhöhe von 110 Metern, einem Rotordurchmesser von 133,2 Metern, einer Gesamthöhe von 176,6 Metern und einer Nennleistung von 4,8 Megawatt (MW). Im Gegenzug sollen fünf Bestandsanlagen des Windparks zurückgebaut werden (eine WKA des Typs SWT-2.3-93 mit einer Gesamthöhe von rund 140 Metern, vier WKA des Typs AN Bonus 1300/62 mit einer Gesamthöhe von 99 Metern).

Das Vorhaben soll auf folgenden Grundstücken der Gemeinden 25923 Ellhöft und 25926 Westre realisiert werden:

- WKA 20 (G40/2021/386): Gemarkung Westre, Flur 13, Flurstück 18
- WKA 27 (G40/2021/387): Gemarkung Ellhöft, Flur 3, Flurstück 10
- WKA 28 (G40/2021/388): Gemarkung Ellhöft, Flur 4, Flurstück 12
- WKA 29 (G40/2021/389): Gemarkung Ellhöft, Flur 3, Flurstück 21/2
- WKA 30 (G40/2021/390): Gemarkung Ellhöft, Flur 5, Flurstück 18/4
- WKA 31 (G40/2021/391): Gemarkung Ellhöft, Flur 5, Flurstück 64

- WKA 32 (G40/2021/392): Gemarkung Ellhöft, Flur 5, Flurstück 69
- WKA 33 (G40/2021/393): Gemarkung Ellhöft, Flur 3 Flurstück 10

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im dritten Quartal 2026 vorgesehen.

Die beabsichtigten Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer Windfarm im Sinne des § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151). Unter Berücksichtigung des räumlichen Zusammenhangs der Planung mit bestehenden WKA auf deutschem und auf dänischem Staatsgebiet sowie möglicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen wurde gemäß §§ 5 und 11 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens durchzuführen ist. Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist daher gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1c) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Darüber hinaus findet im Rahmen dieses Verfahrens eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), in Verbindung mit §§ 55 und 56 UVPG statt, da nicht auszuschließen ist, dass das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen auf den Nachbarstaat Dänemark haben kann.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Umwelt (LfU).

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der 9. BImSchV wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht

Mit dem Antrag wurde ein UVP-Bericht vorgelegt, in dem die voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter dargestellt sind.

Die Antragsunterlagen enthalten neben dem UVP-Bericht unter anderem folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen, insbesondere Gutachten:

- Anlagendaten und Angaben zu gehandhabten Stoffen
- Angaben zu Emissionen und Immissionen, einschließlich Angaben zur Emissionsminderung – Schallgutachten, Schattenwurfprognose
- Angaben zum Arbeitsschutz
- Angaben zu Abfällen sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz – Turbulenzgutachten und Baugrunduntersuchung
- Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz (Landschaftspflegerischer Begleitplan)
- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG
- Faunistisches Fachgutachten und Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG
- Angaben zu Sicherheitseinrichtungen – Blitz- und Überspannungsschutz, Rotorblattvereisungsüberwachung
- Angaben zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis

Die oben aufgeführten entscheidungserheblichen Berichte (Gutachten) und Empfehlungen werden im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund/freitextsuche veröffentlicht (Bundesland: Schleswig-Holstein, Kategorie: Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie).

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit **vom 1. Juli 2024 bis 31. Juli 2024** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Umwelt – Standort Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg
(Fax: (0461) 804-240, E-Mail: flensburg.poststelle@LFU.Landsh.de)
montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.30 Uhr
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr
sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (0461) 804-442 bzw. (0461) 804-0

- Amt Südtondern, Marktstraße 12, 25899 Niebüll
(Fax: (04661) 601-151, E-Mail: info@amt-suedtondern.de)
montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr
zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr
sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (04661) 601-0

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Während der Auslegungsfrist und bis einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **vom 1. Juli 2024 bis zum 2. September 2024**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen G40/2021/386-393 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei einer der Auslegungsstellen eingegangen sein.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über die Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein

Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Umwelt die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Termin ist öffentlich. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür Mittwoch, der 23. Oktober 2024 ab 10.00 Uhr im Landesamt für Umwelt – Standort Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg (Raum 2.14) vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an den folgenden Arbeitstagen ab 10.00 Uhr am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Umwelt durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LfU sowie gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund.de/freitextsuche (Bundesland: Schleswig-Holstein, Kategorie: Wärmezeugung, Bergbau und Energie) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.